

Betriebsvereinbarung Geteilter Dienst im Mobilien Dienst

Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH
FN 207240s

§ 1 Geteilter Dienst

Die tägliche Arbeitszeit der MitarbeiterInnen im Mobilien Dienst der Volkshilfe Steiermark gemeinnützigen Betriebs GmbH kann im Sinne des § 4 Abs. 5 des Kollektivvertrags für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark wie folgt geteilt werden:

Die Arbeitszeit erfolgt grundsätzlich durchgehend. Einzelvereinbarungen hinsichtlich einer einmal geteilten Arbeitszeit sind möglich. Bei Streitigkeiten ist der Betriebsrat beizuziehen.

Die jeweils gültige Mindestdauer der Tagesarbeitszeit bei geteilten Diensten laut Kollektivvertrag ist einzuhalten. Abweichend davon wird vereinbart, dass die Tagesarbeitszeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bei geteilten Diensten auf vier Stunden verkürzt werden darf, es sei denn, der jeweils gültige Kollektivvertrag selbst sieht eine kürzere Tagesarbeitszeit vor.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann eine zweite Teilung unter Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

§ 2 Geltungsbeginn und -dauer

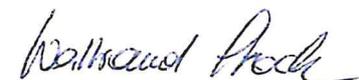
Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.07.2019 in Kraft und kann von jeder Vereinbarungspartnerin unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die vorherige Betriebsvereinbarung zum Geteilten Dienst im Mobilien Dienst vollinhaltlich.

Graz, am 09/20

Für den Angestellten-Betriebsrat:



Beatrix Eiletz
Betriebsratsvorsitzende



Waltraud Stock
Betriebsratsvorsitzenden Stellvertreterin

Für die Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH:



Franz Ferner
Geschäftsführer



Mag. Brigitte Schafarik
Geschäftsführerin